



Verfügung Nr. 107

Vom 31. Januar 2005

Gemeinde Pfeffingen, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Im Auftrag der Gemeinde Pfeffingen hat das Forstamt beider Basel im Zusammenhang mit der Revision der Zonenpläne Siedlung und Landschaft den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem für Pfeffingen zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Juni 2003 vorgenommen. Für den Bereich Eichberg genehmigt der Regierungsrat Basel-Landschaft bereits mit Beschluss Nr. 1275 vom 23. Juni 1998 die Teilkarte 1 von 4.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 15. Januar 2004 bis zum 16. Februar 2004 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 3 vom 15. Januar 2004 publiziert.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend". Gemäss § 2 kWaG gelten in der Regel folgende quantitativen Kriterien: "... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Die Waldgrenzen wurden nach diesen Kriterien festgelegt.

b) Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall sind dies der Zonenplan Siedlung und der Zonenplan Landschaft der Gemeinde Pfeffingen. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

c) Es erfolgten keine Einsprachen, so dass die Waldgrenzenkarte erlassen werden kann.

d) Mit dem Erlass der vorliegenden Waldgrenzenkarte und ergänzend zum Beschluss des Regierungsrates Basel-Landschaft (RRB) Nr. 1275 vom 23. Juni 1998 ist für die gesamte Gemeinde Pfeffingen verbindlich und abschliessend festgelegt, wo Wald an Bauzonen grenzt und wo nicht. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Grenzen der Bauzonen bzw. Zonen mit Bauzonencharakter gemäss Ortsplanung 1992 (Gemeinde Pfeffingen, Planungsstand Juli 1992), und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Grenzen der Bauzonen bzw. Zonen mit Bauzonencharakter gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

V. Demgemäss wird verfügt:

1. Es wird, ergänzend zum RRB Nr. 1275 vom 23. Juni 1998, die Waldgrenzenkarte Zonenplan Siedlung – Zonenplan Landschaft in der Gemeinde Pfeffingen erlassen. Massgebend sind der Übersichtsplan (Gemeinde Pfeffingen, „Waldgrenzkarte“, 1:5000, vom 1.12.2004), die mit den Inventarnummern 13 WGK 1/0 versehenen Exemplare der Karte (1:500, Nr. 2 von 4 und Nr. 3 von 4 und Nr. 4 von 4), das Kartenexemplar Nr. 1 von 4 gemäss RRB Nr. 1275 vom 23. Juni 1998 und die Ortsplanung Gemeinde Pfeffingen vom Juli 1992.
2. Alle übrigen Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen (Stand Juli 1992) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald ausgeschieden sind, gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
3. Die Einwohnergemeinde Pfeffingen wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in die entsprechenden Nutzungspläne zu übertragen.
4. Nachführung
 - 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Pfeffingen wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
 - 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
 - 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin Einwohnergemeinde Pfeffingen.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. (§§ 15 und 27ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175)

- Verteiler:
- Gemeinderat Pfeffingen, 4148 Pfeffingen
 - Christian Becker, Revierförster, Andlauring 34, 4147 Aesch
 - Kreisgeometerbüro Arlesheim, Hauptstrasse 47, 4153 Reinach
 - Bezirksschreiberei, Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
 - Amt für Raumplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Forstamt beider Basel (3)
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion